

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. April 1893.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesehentwurfes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärarischen Straßen und Wege, abgeändert werden. (Beilage Nr. 140. — Zuweisung an den Landes-Scultur-Ausschuß.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinden Mürzzuschlag und Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von je 70 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 35. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 25 Kreuzer per Hektoliter in den Jahren 1893, 1894 und 1895. (Beilage Nr. 68. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Einhebung einer Gebühr von 50 Gulden für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 116. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Neudorf bei Semriach im Gerichtsbezirke Weiz um Ertheilung der Be-

willigung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 93 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 95. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stoperzen im Gerichtsbezirke Pettau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 66. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 154 der Gemeindevertretung Gersdorf, sowie der Grundbesitzer von Hartensdorf, um Erhebung der Ortschaft Hartensdorf zur eigenen Steuergemeinde. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Antrage des Landes-Ausschusses, Beilage 84, wegen Gewährung eines Druckkostenbeitrages von 500 Gulden an den Archibdirector Herrn Dr. Josef von Zahn für das Werk „Topographie der Steiermark im Mittelalter“. (Beilage Nr. 134. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, betreffend die theilweise Aenderung der Pensionsvorschrift vom 12. März 1864 für die Landesbeamten und -Diener. (Beilage Nr. 141. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 134 des Central-Ausschusses des steiermärkischen Landes-Feuerwehr-Berbandes in Graz, um Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29. (Beilage Nr. 142. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes

des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, Seite 6 und 7, und Theconsens, Seite 8 und 9. (Beilage Nr. 139. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Johann bei Unterdrauburg im Gerichtsbezirke Windischgraz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 65 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 96. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petition Nr. 61 der Wahlberechtigten der Steuergemeinde Romatschachen in der Pfarre Bischofsdorf, im politischen Bezirke Weiz, Gerichtsbezirk Gleisdorf, um Abtrennung der Steuergemeinde Romatschachen von der Ortsgemeinde Bischofsdorf und Constituierung der ersteren zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen Ortsgemeinde Romatschachen. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Berichte des Unterrichts-, Landescultur-, Finanz- und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Min. Vormittag.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach. Schriftführer: Josef Probojcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich ersuche die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer **Probojcht** (liest):

Petition Nr. 167 des Ernst Payer, akademischen Malers in Wien, um ein Reisestipendium. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschin egg.)

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.) Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die 16. Sitzung der III. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 21. April 1893 und

das Protokoll über die 17. Sitzung der III. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 22. April 1893.

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses

(Beilage Nr. 36), betreffend Maßregeln gegen die Herabsetzung des Eingangszolles für italienischen Wein (Seite 182 und 183). (Beilage Nr. 144.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Weinbau zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend die Errichtung einer chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau an der Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg. (Beilage Nr. 145.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 160 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz um Subventionirung der Bezirks-Krankencassen Steiermarks durch Zuweisung pecuniärer Mittel an den Verband. (Beilage Nr. 146.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Zerman und Genossen (Beilage Nr. 85). (Beilage Nr. 147.)

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten beantragt, über die Beilage Nr. 70, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Obdach um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1893 — mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird beschlossen.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nichtärrarischen Straßen und Wege, abgeändert werden.** (Beilage Nr. 140.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich kann mich bei der Begründung meines Antrages sehr kurz fassen. Derselbe bezweckt eine gerechte Vertheilung der Auslagen der Gemeinden und Bezirke für die Erhaltung der Straßen und Wege, und steht somit dieses Begehren im Einklange mit dem im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Grundsatz, daß Jeder zur Erhaltung einer Sache in dem Maße herangezogen werden soll, in welchem Maße er hievon einen Nutzen hat. Leider wurde dieser Grundsatz bei der Abfassung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und Erhaltung von Straßen und Wegen, sowie auch des Gesetzes, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentkosten, nicht in gebührender Weise berücksichtigt. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte des Gesetzes kommt es vor, daß Leute,

welche Straßen und Wege in starkem Maße benötigen, nur in geringem Maße zur Erhaltung derselben herangezogen werden können. (Sehr richtig!)

Stellen wir uns vor: Ein Holzhändler, der in der Gemeinde A wohnt, der dort die Erwerbsteuer zahlt, kauft einen Wald in der Gemeinde C, im Gebirge; er muß das Holz durch die Gemeinde B führen, um es zur Säge oder zur Bahnstation zu bringen. In Folge der starken Benützung durch die Befahrung des Gemeindegeweges wird derselbe gerade so wie die Brücke ruiniert werden, und die Gemeinde kann diesen Herru gar nicht zu einer, wenn auch nur der geringsten Beitragsleistung verhalten, im Gegentheile, der betreffende Händler wird veranlassen, daß die Gemeinde die strengsten Aufträge bekommt, den Weg und die Brücke immer in gutem Stande zu erhalten.

Solche Fälle könnte man aus dem praktischen Leben viele anführen. Nachdem wir dies nicht gerecht finden, haben wir uns veranlaßt gesehen, den Antrag auf Abänderung des betreffenden Gesetzes zu stellen, und hoffen, daß der Landtag diesem Antrage seine Zustimmung ertheilen wird; und ich glaube dies umsomehr erwarten zu können, als analoge Bestimmungen bereits fast in sämtlichen Kronländern unseres Staates, in Böhmen, Galizien, Kärnten, Krain, Niederösterreich, Oberösterreich u. in Geltung sind.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung meines Antrages an den Landescultur-Ausschuß. (Beifall rechts.)

(Der formelle Antrag des Abg. Hagenhofer auf Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses seit Mai 1892, Beilage Nr. 36.** (Beilage Nr. 126.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Obmann-Stellvertreter des Finanz-Ausschusses Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Ich erlaube mir im Namen des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. Es ist nämlich nur in Folge eines Versehens über diesen Theil des Finanz-Ausschußberichtes, betreffend den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, eine eigene Druckforte erschienen. Es werden die übrigen Theile des Thätigkeitsberichtes, welche dem Finanz-Ausschusse zugewiesen wurden, im Laufe der nächsten Tage im Zusammenhange und bei

dieser Gelegenheit auch dieser auf die heutige Tagesordnung gestellte Bericht vorgetragen werden; ich würde daher bitten, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

(Der Antrag auf Absetzung der Beilage Nr. 126 von der Tagesordnung wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinden Mürzzuschlag und Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von je 70 Percent für das Jahr 1893.** (Beilage Nr. 35.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinden Mürzzuschlag und Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag sind um die Ertheilung der Bewilligung einer Umlage von je 70 Percent für das Jahr 1893 bittlich geworden.

Nachdem die Acten dieser beiden Gemeinden unter Einem an den Landes-Ausschuß zur Vorlage gelangt sind, so glaube ich auch, unter Einem Bericht erstatten und Anträge stellen zu sollen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat diese Acten genau geprüft und in formeller Beziehung nicht den mindesten Anstand gefunden.

Es sind das jene Gemeinden, die Jahr für Jahr um die Bewilligung zur Einhebung höherer Umlagen bittlich werden.

Ich werde mir erlauben, zuerst für Mürzzuschlag zu referiren.

Diese Gemeinde hat Auslagen von 27.700 fl. — kr.
Einnahmen mit 12.245 „ 40 „
daher ein unbedeckter Abgang von . 15.454 „ 60 „
verbleibt.

Die Steuervorschreibung beträgt in dieser Gemeinde laut Certificate des Steueramtes Mürzzuschlag rund 22.078 fl.; wenn man daher eine Umlage von 70 Percent einhebt, würde genau der Betrag von 15.454 fl. 60 kr. hereinkommen.

Die Einhebung einer solchen Umlage ist dadurch bedingt, daß die Gemeinde für den Armenfond 1.350 fl., für den Ortsschulfond 2.568 fl. zu leisten hat; dann hat die Gemeinde ein Krankenhaus gebaut, da muß die

fünfte Rate mit 1.000 fl. gezahlt werden, dann wird für die Waldcultur und Schlägerung, da die Gemeinde bedeutende Waldungen besitzt, ein Betrag von 2.700 fl. beansprucht; für die Straßen und Brücken gibt die Gemeinde 3.600 fl., für Friedhof-Angelegenheiten 600 fl., für Wasserleitung 800 fl. und für die Beleuchtung 846 fl. aus. Außerdem sind noch für Zinsen und Darlehensrückzahlung 5.607 fl. erforderlich.

Die Gemeinde Mürzsteg hat Ausgaben mit fl. 3.190
Einnahmen mit „ 594
mithin einen Abgang von fl. 2.596.
Die Steuervorschreibung in dieser Gemeinde beträgt 3.797 fl., und bei einer Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent würde der Betrag von „ 2.658 erzielt werden und noch ein Ueberschuß von fl. 62 verbleiben.

Besondere Auslagen in dieser Gemeinde sind, wie bei anderen Gemeinden, die beim Landtage um Bewilligung zur Einhebung höherer Umlagen bittlich werden: der Armenfond mit 1.000 fl., für Schulangelegenheiten 400 fl., Straßen und Brücken mit 75 fl. und Zinsen- und Darlehensrückzahlung 600 fl. Wie früher erwähnt, ist allen gesetzlichen Anforderungen vollkommen entsprochen worden; der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erlaubt sich daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Mürzzuschlag bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 10 percentigen, zusammen daher einer 70 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

b) Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Mürzzuschlag bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 10 percentigen, zusammen daher einer 70 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des

Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauf-lage von 25 Kreuzer per Hektoliter in den Jahren 1893, 1894 und 1895. (Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. Freiherr v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Bruck hat in der Gemeinde-Ausschußsitzung vom 14. December 1892 beschlossen, den sich ergebenden Abgang von 12.931 fl. 23 kr. durch die Ausschreibung einer Gemeindeumlage von 32 Percent auf die gesammte in der Ortsgemeinde Bruck vorgeschriebene Steuer, durch eine Specialumlage von 16 Percent auf die im § 72 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Steuern für die Steuergemeinde Bruck, durch die Bierauf-lage von 50 kr. per Hektoliter und durch ein Verzehrungssteuer-Abführungs-Pauschale per 1.150 fl. zu decken.

Uns liegt gegenwärtig nur das Ansuchen auf die Bewilligung einer Bierauf-lage von 50 kr. per Hektoliter vor. Wenn der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt, diesen Beschluß der Gemeindevertretung zu genehmigen, so möchte ich mir aus dem Grunde erlauben, einige Worte zur Begründung dieses Antrages zu sprechen, weil Bruck in den früheren Jahren 1890, 1891 und 1892 nur eine Bierauf-lage von 25 kr. eingehoben hat, während jetzt eine Auf-lage von 50 kr. beschlossen wurde.

Bruck ist eine in der Entwicklung begriffene Stadt, die bedeutende Auslagen hat; die Bürger der Stadt Bruck suchen den Anforderungen der modernen Zeit in Bezug auf Unterricht, Sanitäts- und Verkehrsweisen nach Thunlichkeit zu entsprechen, was eine Vermehrung der Auslagen selbstverständlich zur Folge hat.

Es muß für die Bürgerschule ein neues Haus gebaut werden, wozu ein Darleihen von 40.000 fl. aufgenommen werden muß, das auch nicht das erste Darleihen der Stadt ist; es muß zur dortigen Fachschule für Holzindustrie ein Zubau gemacht werden, weil eine Abtheilung für Schlosserei mit der Schule verbunden wird. Weiters müssen Canäle hergestellt, die Wasserleitung erweitert werden; es muß eine Vermessung des Stadt-Territoriums vorgenommen und ein neuer Stadtplan angefertigt werden u. s. w.

Diese Einrichtungen verursachen der Stadtgemeinde thatsächlich vermehrte Auslagen, so daß sie sich genöthigt sieht, auf die Vermehrung ihrer Einnahmsquellen bedacht zu sein. Die Umlagen auf die directen Steuern haben ohnedies eine bedeutende Höhe erreicht, nachdem

die Stadt Bruck 32 Percent für die Ortsgemeinde und 16 Percent für die Steuergemeinde ausschreibt, welcher letztere den größten Theil der Steuerträger der Ortsgemeinde Bruck umfaßt.

Es ist begreiflich, wenn aus diesen Gründen um eine Erhöhung der Bierauflage angefragt wird. Es beantragt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten diesem Ansuchen zuzustimmen, und erlaube ich mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß ein Irrthum oder Druckfehler im Berichte des Landes-Ausschusses unterlaufen ist, indem es nicht heißen soll „25 fr.“, sondern „50 fr.“. Der Antrag lautet daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Bruck a. d. M. wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 50 fr. per Hektoliter für die Jahre 1893, 1894 und 1895 ertheilt.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Einhebung einer Gebühr von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.** (Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von Störck (von der Tribüne): Die Marktgemeinde Eisenerz hat bis jetzt für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband die Gebühr von 40 fl. eingehoben. Anlässlich eines vor gekommenen Falles, als über das Ansuchen einer Person um die Bewilligung zur Aufnahme in den Heimatsverband im vorigen Jahre eine Gebühr von 40 fl. eingehoben wurde, beschloß der Gemeinde-Ausschuß in der Sitzung vom 3. März 1892, die Gebühr von 40 fl. auf 50 fl. zu erhöhen, nachdem die Gemeinde jedes Jahr bedeutende Auslagen hat und fast alljährlich an den Landtag um die Bewilligung zur Erhöhung der Umlagen herantreten mußte. Es ist richtig, daß die Marktgemeinde Eisenerz hoch belastet ist, und es ist daher eine höhere Gebühr für die Aufnahme in den

Heimatsverband berechtigt, und beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, dem diesfälligen Antrage des Landes-Ausschusses zustimmen zu wollen; dieser Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Gebühr von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.“

Statthalter Freiherr von Rübek: Ich würde das hohe Haus bitten, auch hier den Ausdruck „Ortsgemeinde“ zu gebrauchen, zumal zur Gemeinde Eisenerz auch die Catastralgemeinden Krumpenthal, Minichthal und Trofeng gehören; es wäre daher gewiß angezeigt, diesen Ausdruck hier in Anwendung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Freiherr von Störck: Ich erlaube mir auf diese Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters nur Folgendes zu erwidern:

Wenn wir im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten hier den Ausdruck „Gemeinde Eisenerz“, wie er im Antrage des Landes-Ausschusses steht, belassen haben, währenddem in ähnlichen Fällen bei Anträgen um Bewilligung von Umlagen „Ortsgemeinde“ gesagt wurde, so hat das seinen Grund darin, daß das Heimatgesetz und das nachträgliche Gesetz vom 24. August 1882 über die Gebühren immer nur von der „Gemeinde“ spricht und keine specielle Bezeichnung der Ortsgemeinde enthält, und weil weiters nach dem Heimatgesetze die Zuständigkeit einer Persönlichkeit nur für das ganze Gemeindegebiet und nicht für eine einzelne Steuergemeinde möglich ist. Bei Umlagen kommt es vor, daß man nur für eine einzelne Steuergemeinde (wie bei Bruck, mit 32 Percent für die Ortsgemeinde Bruck und 16 Percent für die Steuergemeinde Bruck) Umlagen einhebt. Das ist aber bei einer Zuständigkeitsfrage nicht möglich, nachdem immer nur die Zuständigkeit für die ganze Gemeinde zu verstehen ist, daher macht das Heimatgesetz diesen Unterschied nicht, und haben wir uns im Sonder-Ausschusse nicht veranlaßt gesehen, an dem Antrage des Landes-Ausschusses diesbezüglich eine Aenderung vorzunehmen; ich erlaube mir Namens des Sonder-Ausschusses diesen Antrag aufrecht zu erhalten.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Neudorf bei Semriach im Gerichts-**

bezirke Weiz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 93 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Neudorf bei Semriach hat in der Sitzung am 6. November 1892 den Voranschlag für das Jahr 1893 beraten, die Auslagen mit 1.599 fl. 88 kr., die Einnahmen mit 150 fl. festgestellt und beschlossen, den Abgang mit 1.449 fl. 88 kr. durch eine Gemeindeumlage mit 93 Percent auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen per 1.568 fl. 76 kr., wodurch 1.458 fl. 94 kr. erzielt werden und noch ein Ueberschuß von 9 fl. 6 kr. bleibt, zu decken.

Als besondere Auslagen sind anzuführen: Cassa-abgang des Vorjahres mit 579 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr., Schulkosten 583 fl. 50 kr., Kranken- und Siedenhauskosten 139 fl. 47 kr. und die übrigen Gemeindebedürfnisse, woraus ersehen werden wolle, daß die Gemeinde zur ungestörten Fortführung des Haushaltes 93 Percent Umlagen bedarf.

Die gesetzlichen Formalitäten sind alle erfüllt; die Wählerversammlung hat am 6. November 1892 stattgefunden, wobei von den 122 Wählern 32 erschienen sind und ihre Zustimmung gaben.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten erlaubt sich daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Neudorf bei Semriach im Gerichtsbezirke Weiz, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 93 Percent auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stoperzen im Gerichtsbezirke Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 66.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Kosbeck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stoperzen im Gerichtsbezirke Pettau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1893. Der Gemeinde-Ausschuß hat beschlossen, auf Grundlage der Ausgaben mit . 1.246 fl. — kr. der Einnahmen mit 6 „ 50 „ zur Deckung des Abganges per . 1.239 fl. 50 kr. eine Umlage von 60 Percent einzuhoben.

Es ist Alles ordnungsmäßig geschehen, der Voranschlag ist zur Einsichtnahme der Gemeinde-Angehörigen aufgelegt, und es war somit das Ansuchen um die Einhebung von 60 Percent ordnungsmäßig begründet. Außerdem hat sich der Umstand herausgestellt, daß Stoperzen zum Schulhausbau einen Beitrag von 1.000 fl. zu leisten hat. In Folge dessen ist die weitere Einhebung von 20 Percent nothwendig geworden und wurden in dieser Richtung auch von der Gemeinde die nöthigen Schritte eingeleitet.

Nachdem allen gesetzlichen Formalitäten entsprochen wurde, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Stoperzen im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Pettau zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 20 percentigen, zusammen daher einer 80 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 154 der Gemeindevertretung Gersdorf, sowie der Grundbesitzer von Hartensdorf um Erhebung der Ortschaft Hartensdorf zur eigenen Steuergemeinde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Die Gemeinde Gersdorf im Bezirke Weiz hat mit Petition Nr. 154 um Erhebung der Conscriptions-Ortschaft Hartensdorf zur selbstständigen Steuergemeinde angeführt.

Die Gemeinde Gersdorf besteht aus den Ortschaften Gersdorf und Gersdorfberg mit 90 Hausnummern und Hartensdorf mit 30 Hausnummern; letztere Ortschaft hat ein Flächenmaß von 480 Joch 200 □-Klaster und einem directen Steuerbeitrag mit 802 fl. 09 kr. Die Ortschaft Hartensdorf steht mit den zwei übrigen Ortschaften in ganz getrennten Verhältnissen, hat eine eigene vollständige Armenversorgung und erhält auch ihre Gemeindewege und Objecte aus eigenen Mitteln, hat auch ganz eigene Vermögensverhältnisse und ist hinsichtlich der Gemeinde-Auslagen und Einnahmen ganz selbstständig.

Es kommt öfters vor, daß sich die Ortschaft Hartensdorf in Verwaltungs-Angelegenheiten mit den zwei Ortschaften Gersdorf und Gersdorfberg im Widerspruche und Streite befindet, weshalb sie eigene Gemeinde-Auslagen wünscht, weil die Gemeinde-Auslagen ganz verschiedene und entgegengesetzte sind.

Indem aber in dieser Angelegenheit jedenfalls noch nähere Erhebungen auf geeignetem Wege gepflogen werden sollen, damit dem Ansuchen entsprochen werden könne, stellt der Sonder-Ausschuß für die Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Petitions-Ansuchen Nr. 154 der Gemeinde Gersdorf im Bezirke Weiz um Ernennung der Ortschaft Hartensdorf zur eigenen Steuergemeinde wird dem Landes-Ausschusse zur Veranlassung der geeigneten Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session zurückgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Antrage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 84, wegen Gewährung eines Druckkosten-Beitrages von 500 fl. an den Archiv-Director Herrn Dr. Josef von Zahn für das Werk „Topographie der Steiermark im Mittelalter“. (Beilage Nr. 134.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Franz Graf Attems** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre über den Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Uebergabe eines Druckkosten-Beitrages per 500 fl. an den Archiv-Director Dr. Josef von Zahn für

das Werk „Topographie der Steiermark im Mittelalter“ zu berichten.

Wie den Herren bekannt ist, wurden im Jahre 1889 im hohen Landtage Verhandlungen über den Gegenstand gepflogen. Das Handbuch der Topographie der Steiermark im Mittelalter wurde mit einem Gesamtkostenaufwande von 3.230 fl. herausgegeben und wurde dem genannten Herrn Archiv-Director bereits bisher eine Subvention von 1.800 fl. für die Herstellung dieses Werkes angewiesen, wozu zehn Jahre von demselben aufgewendet wurden.

Er erhielt nämlich Beiträge von Seite Sr. Majestät des Kaisers, vom Unterrichts-Ministerium, vom hohen Landtage und von der steierm. Sparcasse. Mit diesem Betrage von 1.800 fl. fanden die Kosten per 3.230 fl. nicht ihre Bedeckung. Nachdem nun nicht voranzujehen ist, daß der Archiv-Director Dr. Josef von Zahn in die Lage kommen wird, dieses Werk auch nur in wenigen Exemplaren an das Lesepublicum zu veräußern, indem dieses Werk einen streng wissenschaftlichen Charakter hat, so ist der Absatz ein sehr geringer und glaubt der Landes-Ausschuß in Anbetracht der langjährigen Thätigkeit des Genannten und der aufgewendeten Mühehaltung für die Subventionirung des Werkes einen weiteren Betrag von 500 fl. in Antrag bringen zu sollen und hat der Finanz-Ausschuß dem Antrage des Landes-Ausschusses aus den bereits erwähnten Gründen zugestimmt und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Archiv-Director Dr. Josef von Zahn wird für das Werk „Topographie der Steiermark im Mittelalter“ noch ein weiterer Druckkostenbeitrag von 500 fl. gewährt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, betreffend die theilweise Aenderung der Pensions-Vorschrift vom 12. März 1864 für die Landesbeamten und Diener. (Beilage Nr. 141.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kienzl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich berichte im Namen des Finanz-Ausschusses über dessen Anträge, betreffend eine theilweise Aenderung des dermalen in Geltung stehenden Pensionsnormales für Landesbeamte und Diener und deren Angehörige. Ich schicke voraus, daß dieses

Pensionsnormale im Jahre 1864 beschlossen worden ist, daher nahezu ein Alter von 30 Jahren erreicht hat. In dieser Zwischenzeit haben sich die Lebensverhältnisse, namentlich die Preise für die Lebensmittel, bekanntermaßen so geändert, daß es einleuchtet, daß das Pensionsnormale in einigen Theilen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vollkommen entspricht.

Schon im Jahre 1887 hat sich der Landtag — in Folge des Umstandes, daß er alljährlich von unzähligen Petitionirenden heimgesucht wird, die um eine gnadenweise Verlängerung oder Erhöhung ihrer Pensionen bittlich wurden, — bestimmen lassen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, er möge in dieser Richtung die Pensionsvorschriften einer näheren Revision unterziehen. Der Landes-Ausschuß hat diesem Auftrage entsprochen und gefunden, daß weniger die Landesbeamten selbst derlei Gnadengesuche an den Landtag gestellt haben, als hauptsächlich die Witwen und Waisen von Landesbeamten und -Dienern, und dadurch ist der Landes-Ausschuß auch zur Ueberzeugung gelangt, daß gerade in diesem Punkte das Pensionsnormale etwas reformbedürftig geworden ist.

Dieser Umstand findet seine Unterstützung darin, daß auch der Verein der Landesbeamten, der eingeschritten ist: es möge eine theilweise Änderung der Pensionsordnung vorgenommen werden, sich auf diejenigen Theile beschränkt hat, die sich auf die Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge beziehen.

Nun nach den derzeit in Geltung bestehenden Bestimmungen beträgt die normalmäßige Pension einer Witwe ein Drittel der von ihrem verstorbenen Gemahl zuletzt bezogenen Activitätsbezüge; jedoch ist die Beschränkung beigelegt, daß die Witwenpension im Maximum 500 fl. unter keinen Umständen übersteigen darf. Jedes hinterlassene, ehelich geborene Kind eines Landesbeamten oder -Diener's hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag von 5 Percent, d. i. der 20. Theil des letzten Activitätsbezuges des verstorbenen Vaters. Ein Unterschied zwischen Mädchen und Knaben ist in der Richtung gemacht, daß die Mädchen nur bis zum vollendeten achtzehnten, die Knaben bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre diesen Erziehungsbeitrag zu beziehen berechtigt sind.

Wie schon bemerkt, haben sich seit dem Jahre 1864 die Lebensverhältnisse sehr geändert; es ist dieser Umstand auch von anderen Landesbehörden und Vertretungen, sowie von zahlreichen Stadtvertretungen und anderen Corporationen anerkannt worden und sind in diesen Fällen zu Gunsten der Witwen und Waisen wesentliche Änderungen vorgenommen worden.

So hat z. B. Böhmen die Pension der Witwe nach ihrem verstorbenen Ehegatten in der Weise reformirt,

daß es die Pension vom Gehalte bis einschließlich 1.200 fl. mit 40 Percent und von jedem weiteren, diesen Gehalt übersteigenden 100 fl. mit 15 Percent derzeit bemißt; als Maximalbetrag für die Witwen hat Böhmen 800 fl. angenommen.

Ähnlich lautet der § 13 der Pensionsvorschriften für niederösterreichische Landesbeamte; auch die Stadt Graz hat zum Vortheile der Witwen eine Reform der Pensionsvorschriften vorgenommen und es sind da wieder die Pensionen nach Rangclassen der Gatten abgestuft und beträgt das Maximum der Witwenpension bei Beamten der I. Rangklasse 800 fl. und geht herab bis 400 fl., welcher Betrag aber das Minimum jeder Witwenpension ist. Ich erwähne, daß auch andere Privatgesellschaften, wie die wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Graz in ähnlicher Weise ihr Pensions-Statut reformirt haben.

Der Verein der Landesbeamten hat in seiner Petition die Bitte gestellt, es möge die Jahrespension der Witwen nicht wie bisher mit einem Drittel des letztbezogenen Activitätsbezuges des verstorbenen Gatten, sondern mit 40 Percent bemessen werden. Nun der Landes-Ausschuß hat die aufgeführten und erhobenen Verhältnisse vollends gewürdigt, er glaubt jedoch an dem Principe, daß die Witwenpension ein Drittel der letztbezogenen Activitätsbezüge ausmachen und nicht auf 40 Percent erhöht werden soll, festhalten zu sollen; doch findet es der Landes-Ausschuß für angezeigt, daß die Beschränkung auf 500 fl. fallen gelassen und der Maximalbetrag von 800 fl. als Witwenpension festgehalten und auch die Minimalgrenze eingeführt werde, für Beamtenwitwen mit 400 fl. und Dienerswitwen mit 300 fl. Der Landes-Ausschuß ist von der Erwägung ausgegangen, daß es gewiß nicht möglich ist, daß eine verwitwete Frau, die noch mit mehreren Kindern gesegnet ist, mit dem Höchstbetrage von 500 fl., der ohnedies nur in seltenen Fällen nach dem Pensions-Statute entfällt, auch nur nothdürftig das Auskommen finden könnte.

Bezüglich der Erziehungsbeiträge hat der Landes-Ausschuß die Bestimmung beibehalten, daß dieselben den zwanzigsten Theil des letzten Activitätsbezuges des verstorbenen Vaters betragen sollen, jedoch mit der Aufhebung des Unterschiedes zwischen Knaben und Mädchen, so daß auch die Mädchen bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre denselben Erziehungsbeitrag beziehen sollen, wie die Knaben.

Eine andere Bestimmung hat der Landes-Ausschuß auch beantragt, daß nämlich die Gesamtsumme, die nach dem neuen Antrage eine Witwe an Witwenpension und Erziehungsbeitrag für ihre Kinder erhalten soll,

ein bestimmtes Maximum nicht übersteigen darf, also nicht mehr ausmachen soll, als zwei Drittel des letzten Activitätsbezuges des verstorbenen Mannes. Der Landes-Ausschuß weist in seinem Berichte nach, daß, wenn der hohe Landtag auf diese Anträge einginge, damit eine kaum nennenswerthe Mehrbelastung des Landes-Vermögens eintreten würde.

Nach den Erhebungen würde in 10 Jahren ein Mehraufwand von 1.455 fl., also per Jahr von 145 fl. 50 kr. entstehen.

Bei den Erziehungsbeiträgen würde sich die Gesamtsumme für zehn Jahre auf 1.037 fl. 31 kr., mithin also per Jahr auf 103 fl. 70 kr. herausstellen.

Noch in einem zweiten wesentlichen Punkte beantragt der Landes-Ausschuß eine Aenderung des dermaligen Pensionsstatutes. Nach dem gegenwärtigen Pensionsnormale sind die Beamten des Manipulationsfaches, der Rechnungs- und Buchhaltungsbranche gleichgehalten mit den Conceptsbeamten des Secretariates und den technischen Conceptsbeamten des Landesbauamtes in Bezug auf den Eintritt der vollen Pensionsfähigkeit, die erst mit vierzig Jahren normirt ist. Der Landes-Ausschuß geht von der Erwägung aus, daß solche Beamte, welche eine Hochschule, entweder eine Universität oder eine technische Hochschule, absolvirt haben müssen, um eine definitive Anstellung erhalten zu können, erst mit erreichtem 24. Lebensjahre in den Dienst des Landes treten können und daß daher eine Dienstzeit von vierzig Jahren schon nahe an die Grenze der Dienstesfähigkeit geht, während der Manipulations- und Buchhaltungsbeamte schon nach Absolvierung des Obergymnasiums oder der Oberrealschule in den Dienst eintreten kann, er also erst zwanzig Jahre alt und außerdem seine Beschäftigung derart ist, daß er nicht so ermüdet und angestrengt wird, wie der Conceptsbeamte. Von dieser Erwägung geleitet, haben sich verschiedene Landesvertretungen und größere Städte, darunter auch die Landeshauptstadt Graz, veranlaßt gefunden, die Dienstzeit, die zur vollen Pension nöthig ist, bei den Conceptsbeamten auf 35 oder 36 Jahre herabzusetzen. In der Stadt Graz besteht die Anordnung, daß bei den Conceptsbeamten die volle Pensionsfähigkeit mit 35 Jahren einzutreten habe.

Endlich beziehen sich die Anträge des Landes-Ausschusses noch auf einen dritten Punkt, nämlich darauf, daß unsere Pensionsvorschriften mit dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887 in Einklang gebracht werden sollen.

Nach diesem Gesetze müssen Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, des Landes oder der Gemeinde oder öffentlicher Fonde angestellt sind, nur dann versichert werden, wenn sie im Falle der Erwerbs-

unfähigkeit anlässlich eines Betriebsunfalles nach den Pensionsvorschriften des Staates, des Landes oder der anderer Fonde keine so hohe Pension erhalten würden, als die §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes es garantiren. Man hat die Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes mit unseren Pensionsbestimmungen verglichen und gefunden, daß nur in sehr wenigen Fällen und nur bei Kindern von Beamten der Fall eintreten kann, daß die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für die betreffenden einigermassen günstiger sind, als die Pensionsvorschriften des Landes, oder besser gesagt, günstiger sein können; denn der Landes-Ausschuß bemerkt, daß seit Bestand des Unfallversicherungsgesetzes und überhaupt seit dreißig Jahren gar kein derartiger Fall sich ergeben hat, in dem es zur Anwendung gekommen wäre.

Die Anmeldung zur Versicherung muß halbjährig und von Fall zu Fall geschehen. Bei Aenderung der Verhältnisse muß auch wieder eine Anzeige erfolgen. Es sind also eine Menge An- und Abmeldungen und eine umständliche Evidenzhaltung der Unfallversicherung erforderlich. Es verursacht dies nicht nur einen großen Zeit-, sondern, nachdem ein Beamter damit beschäftigt sein müßte, einen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand, und nachdem der Fall, daß das Unfallversicherungsgesetz bei den Landesbeamten in Anwendung kommen könnte, sich nicht ergeben hat und sich nur in sehr seltenen Fällen ergeben wird, beantragt der Landes-Ausschuß, es möge in das Pensionsnormale die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Landesfond auch in jenen Fällen, wo nach Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes für die Betroffenen eine günstigere Betheilung erwachsen würde, diese kleinen Differenzen übernehmen solle.

Wenn das geschieht, dann hört die Verpflichtung, die das Unfallversicherungsgesetz dem Lande und den Städten bezüglich der Versicherung auferlegt, auf. Es ist die Versicherung und Evidenzhaltung dieser Versicherung überflüssig.

Noch eines habe ich zu bemerken, betreffend die Anträge des Landes-Ausschusses, daß derselbe nämlich hinsichtlich der landschaftlichen Directoren, Professoren, Lehrer und Katecheten und allen Jenen, welche an Landes-Lehranstalten angestellt sind, gleichfalls eine Aenderung in Vorschlag bringt, die sich auf die Dienstdauer bezieht.

Alle diese Professoren, Lehrer und sonstigen Angestellten an landschaftlichen Lehranstalten haben nach dem Gesetze bloß eine dreißigjährige Dienstzeit zu vollstrecken, um die volle Pensionsfähigkeit zu erlangen. Nun sollte man consequenter Weise auch jene Zeit, welche erforderlich ist, um überhaupt pensionsfähig zu

werden, mit dieser reducirten Dienstzeit von 30 Jahren in Einklang bringen, wie es sonst geschieht. Die sonstigen Landesbeamten, welche eine vierzigjährige Dienstzeit vorgeschrieben haben, erlangen die Pensionsfähigkeit erst nach 10 Jahren. Man sollte also consequenter Weise, nachdem diese Beamten mit 30 Jahren die volle Pensionsfähigkeit erlangen, einen entsprechend verkürzten Zeitraum für den Eintritt der Pensionsfähigkeit festsetzen, also etwa einen Zeitraum von $7\frac{1}{2}$ Jahren; denn das Verhältnis ist 40 zu 10 wie 30 zu x.

Der Landes-Ausschuß hat diesen Zeitraum abgerundet und schlägt vor, man solle für den Eintritt der Pensionsfähigkeit bei Professoren oder Directoren der Landes-Lehranstalten einen Zeitraum von 8 Dienstjahren festsetzen.

Ich komme zu den Anträgen des Finanz-Ausschusses.

Dieser hat aus den Gründen, welche der Landes-Ausschuß in seinem schriftlichen Berichte niedergelegt hat und welche ich in ihrer Wesenheit kurz recapitulirt habe, sich den Anschauungen des Landes-Ausschusses in allen wesentlichen Punkten angeschlossen, bis auf ein paar wenige Punkte, die ich zunächst erwähne. Es beantragt der Landes-Ausschuß, man möge ihm das Recht verleihen, daß er die Petitionen von Beamtenwaisen, welche, weil sie so zahlreich aufgetreten sind, den Landtag veranlaßt haben, eine Revision des Pensionsnormalens aufzutragen, daß er derlei Petitionen um Bewilligung von Gnadenpensionen und Gnadengaben von drei zu drei Jahren im selbstständigen Wirkungskreise erledige. Es würde dadurch herbeigeführt, daß diese Unzahl von Petitionen von Beamtenwaisen, mit denen wir bisher überhäuft worden sind, nicht vor das hohe Haus zu gelangen haben, sondern daß der Landes-Ausschuß mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände diese Gnadengaben von je drei zu drei Jahren im eigenen Wirkungskreise zu verleihen im Stande sei.

Der Finanz-Ausschuß hat geglaubt, darauf nicht eingehen zu sollen, mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den vorliegenden Anträgen die Erziehungsbeiträge eine ohnedies nicht unwesentliche Erhöhung erfahren werden. Auf einen weiteren, von mir bereits erwähnten Antrag des Landes-Ausschusses ist der Finanz-Ausschuß auch nicht eingegangen, nämlich auf den, der sich auf die Pensionirung der Directoren und Professoren an Landes-Lehranstalten bezieht und dahin geht, daß diesen Beamten mit Rücksicht auf die dreißigjährige Dienstzeit eine entsprechend reducirte Dienstzeit für die Erlangung der Pensionsfähigkeit überhaupt bewilligt werden solle. Der Finanz-Ausschuß hat erwogen, daß, nachdem sich die übrigen Landesbeamten eine zehnjährige

Dienstzeit gefallen lassen müssen, die Professoren und Directoren der Landes-Lehranstalten, die ohnedies dadurch wesentlich bevorzugt sind, daß sie nur 30 Jahre zu dienen haben, es nicht nöthig haben, daß man ihnen in Bezug auf die Erlangung der Pensionsfähigkeit ein solches Beneficium zu Theil werden lasse.

Nachdem ich diese Unterschiede bezeichnet habe, erlaube ich mir die Anträge des Finanz-Ausschusses in formeller Weise zu stellen, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I.

Die §§ 1, 3, 7, 10 und 11 der Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener vom Jahre 1864 haben nunmehr zu lauten:

§ 1. Jeder bleibend angestellte Beamte und Diener hat Anspruch auf normalmäßige Pensionirung, sobald er bei einem landschaftlichen Amte oder einer landschaftlichen Anstalt entweder:

- a) vierzig, beziehungsweise als Conceptsbeamter des landschaftlichen Secretariates oder als technischer Conceptsbeamter beim Landes-Bauamte fünf- und dreißig Dienstjahre zurückgelegt hat, oder
- b) nach mindestens zurückgelegten zehn Dienstjahren durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvermögend, oder auch aus Dienstesrückfichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

§ 3. Die Pension wird aus dem letztgenannten Activitätsgehälte, welchem zum Behufe der Pensionsbemessung auch der Werth des etwa genossenen Naturalquartiers und der sonstigen Naturalbezüge, sowie das etwa bezogene Quartiergeld zuzurechnen kommt, in der Art bemessen, daß selbe nach zurückgelegten zehn Dienstjahren 40 Percent des Gehältes und der in denselben einzurechnenden Nebenbezüge beträgt, und für jedes weitere Jahr

- a) bei den Conceptsbeamten des Secretariates und den technischen Conceptsbeamten des Landes-Bauamtes um 2·4 Percent;
- b) bei den übrigen Beamten und Dienern um 2 Percent steigt,

so daß bei ersteren nach 35 Jahren, bei letzteren nach 40 Dienstjahren die Pensionirung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Activitätsgehälte eintritt.

Im keinem Falle darf der Ruhegehalt den vollen Betrag der letztbezogenen Activitätsbezüge übersteigen.

§ 7. Die normalmäßige Pension der Witwe ist mit einem Drittheile der von ihrem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen und für die Pension anrechenbaren Activitätsbezüge zu bemessen, mit der

Beschränkung jedoch, daß diese Pension den Betrag von 800 fl. ö. W. nicht überschreiten, bei Beamtenwitwen nicht unter 400 fl., bei Dienerswitwen nicht unter 300 fl. betragen dürfe.

§ 10. Jedes hinterlassene oder nachgeborene eheliche Kind eines pensionsfähigen oder bereits pensionirt gewesenen Beamten oder Dieners hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

Der Anspruch auf den Fortbezug des Erziehungsbeitrages erlischt aber auch früher durch den Eintritt einer anderweitigen Versorgung und bei Mädchen insbesondere auch durch ihre Verehelichung.

§ 11. Dieser Erziehungsbeitrag eines noch unter dem Normalalter stehenden unversorgten Kindes ist mit 25 Percent der Pension zu bemessen, welche nach obigen Bestimmungen der Witwe zukommt, beziehungsweise zukommen würde.

Jedoch darf der Gesamtbezug der Witwen und der Waisen eines Beamten oder Dieners zwei Drittheile der letztgenannten, in die Pension anrechenbaren Activitätsbezüge desselben nicht übersteigen, und ist in diesem Falle die Pension der Witwe insoweit um den Mehrbetrag zu kürzen, bis durch den Wegfall eines oder mehrerer Erziehungsbeiträge das normale Verhältniß der Gesamtpension zu den letztgenannten Activitätsbezügen wieder hergestellt ist.“

II.

Nach § 16 der Pensionsvorschrift für die Landesbeamten und Diener vom Jahre 1864 ist nachstehender Paragraph einzuschalten:

„§ 17. Den Landesbeamten und Dienern und beziehungsweise deren Witwen und Waisen wird beim Eintritte eines Betriebsunfalles, wenn für dieselben die Pensionsvorschriften für Landesbeamten und Diener ungünstiger lauten sollten, jene Rente (Pension) aus dem Landes-Pensions- oder aus dem Landesfonde zuerkannt, welche in den §§ 6 und 7 des Gesetzes über Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 de 1888, für Betriebsunfälle festgesetzt ist.

Hiernach erhalten die bisherigen §§ 17 und 18 der Pensionsvorschrift die Bezeichnung §§ 18 und 19.“ (Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 134 des**

Central-Ausschusses des steiermärkischen Landes-Feuerwehrverbandes in Graz um Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29.
(Beilage Nr. 142.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Central-Ausschuß des steiermärkischen Landes-Feuerwehrverbandes in Graz hat mit Petition Nr. 134 um Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung nachgesucht.

Nachdem der Bericht des Gemeinde-Ausschusses jedenfalls dem hohen Hause bekannt sein dürfte, so glaube ich mich bei der Begründung des Antrages des Sonder-Ausschusses kurz fassen zu können.

Die jetzige Bestimmung und Fassung der bestehenden Paragraphe, welche normiren, daß diejenigen Gemeinden, welche mit Spritzen und Mannschaftswägen zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten in andere Gemeinden ausfahren, für die Fuhrwerke — da man die Pferdebesitzer, deren es ohnedies nicht viele gibt, zu einem ganz unentgeltlichen Ausfahren nicht verpflichten kann — die Kosten zu zahlen hätten, enthält eine unbillige Härte. Da nun in den meisten Fällen diese Zahlung der Fuhrwerke nicht erfolgte, so ist es vorgekommen, daß eine Hilfeleistung auch schon unterblieb — zum Schaden des Betroffenen.

Um nun diesen Uebelständen abzuweichen, haben schon einzelne Bezirksvertretungen die Zahlung übernommen, und zwar per Wagen mit 3 fl. Man hat auch nicht zu fürchten, daß vielleicht wegen dieser Zahlung zu viele Feuerlöschwägen mit Spritzen etc. zusammenkommen; denn um 3 fl. stellt ein Pferdebesitzer seine Pferde nicht zur Verfügung, besonders nicht bei Nacht und schlechten Wegen; andererseits ist es doch eine Anspornung, besonders für die Knechte, welche, wenn auch nicht das ganze, so doch einen Theil dieser Kosten erhalten, sobald der Gemeindevorsteher bestätigt, daß die Betreffenden am Brandplatze erschienen sind. Sollten wirklich mehr als eine Feuerspritze zum Brandorte hinfahren, so ist das nur zu begrüßen, wenn ausreichend Hilfeleistung erscheint. Nachdem es aber jedenfalls noch einer näheren Erhebung bedarf, von wem diese Kosten angesprochen werden sollen, von der Gemeinde, in welcher die Hilfe nothwendig wird, von der Bezirksvertretung oder vom Landesfeuerwehrronde, so stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Central-Ausschusses des steiermärkischen Landes-Feuerwehrverbandes um Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, Petition Nr. 134, wird dem Landes-Ausschusse mit der Weisung abgetreten, im vorerwähnten Sinne Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.“

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich glaube, daß der Antrag sehr wohl begründet ist; denn ich kann dem hohen Hause die Mittheilung machen, daß solche Fälle auch an die k. k. Statthaltereien gekommen sind, und leider konnte in keiner anderen Weise, als durch Ablehnung die Sache beschieden werden, so ungerecht es auch ist, daß der Hilfeleistende auch noch große Lasten zu tragen hat.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, Seite 6 und 7, und Checonsens, Seite 8 und 9.** (Beilage Nr. 139.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Sonder-Ausschuß hat über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, einen gedruckten Bericht vorgelegt. Nachdem die Sache selbst sehr klar im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses auseinandergesetzt ist, so erlaube ich mir aus dem Berichte des Sonder-Ausschusses nur zwei Sätze zu wiederholen und empfehle die Annahme der gestellten Anträge.

Was die Vermögensgebarung und Vermögensverwaltung der Gemeinden anbelangt, so muß leider der Sonder-Ausschuß die im Berichte des Landes-Ausschusses niedergelegte Anschauung, daß vieles zu wünschen übrig bleibt, vollständig theilen. Der Sonder-Ausschuß erblickt in der Erneuerung der Gemeinde-Inventarien und der damit verbundenen Anlegung eines Grundbuches über das Stammvermögen der Gemeinden die geeigneten Schritte zur Herbeiführung geordneter Ver-

hältnisse und findet auch in der Einführung gleichförmiger, auf die Dauer von Jahren berechneter Rechnungsbücher ein sehr zweckmäßiges Mittel dazu.

Ich muß betonen, daß nur durch häufige Revisionen der Gemeinden, vielleicht auch ohne Verlangen von irgend einer Seite, die nun zumeist fahrlässige Vermögensverwaltung der Gemeinden besser werden wird. In dieser Beziehung müssen auch die Bezirks-Ausschüsse auf die ihnen obliegende Pflicht aufmerksam gemacht werden.

Alles andere im Rechenschaftsberichte Enthaltene ist zufriedenstellend. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten, Seite 6 und 7, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

II. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Checonsens, Seite 8 und 9, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Johann bei Unterdrauburg im Gerichtsbezirke Windischgraz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 65 Percent für das Jahr 1893.**

(Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Serucc** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es handelt sich bei dem Ansuchen der Ortsgemeinde St. Johann bei Unterdrauburg nur um die Bewilligung von 5 Percent zu den 60 Percent, welche schon die Bezirksvertretung Windischgraz genehmigt hat, wie dies aus dem Berichte des Landes-Ausschusses entnommen werden kann. Bei der Gemeindevertretung war die Beschlußfassung keine leichte, es mußte der Landes-Ausschuß durch den Landes-Secretär bei der Gemeinde interveniren lassen, damit der Beschluß zustande kam. Der Beschluß, zu dessen Fassung sämtliche Wahlberechtigten der Gemeinde St. Johann vorgeladen wurden, um über die Frage der 65percentigen Umlage zu entscheiden, ist verlautbart worden. Es sind von 94 Wahlberechtigten nur 33 erschienen, von welchen 28 Wähler dagegen und nur 5 dafür stimmten. Nach-

dem jene Wähler, welche nicht erschienen, als zustimmend anzusehen sind, ist der Beschluß auf Einhebung von 65 Percent gesetzlich als genehmigt anzusehen. Ich würde demnach zur Antragstellung übergehen, möchte aber aufmerksam machen, daß in dem Acte eine Beschwerde der Gemeinde St. Johann an den Landes-Ausschuß aus dem Jahre 1892 vorliegt, welche bis heute ununtersucht im Acte ruht, und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat für gut befunden, etwas von dieser Beschwerde auch dem hohen Landtage bekannt zu geben. Es heißt nämlich darin, daß die Weigerung von Seite der Gemeindevertretung gegen die Einhebung von höheren Umlagen darauf zurückzuführen ist, daß seinerzeit bei der Verhandlung über die Erbauung einer Schule nicht ganz correct vorgegangen worden sei, und thatsächlich hat auch die Gemeinde schon durch zwei Jahre die Zahlung zu dem Schulbaue verweigert. Sie kam in andere Bedrängnisse, indem die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Gemeindeumlagen wegen der Schulbaukosten sequestrirte und die Gemeinde hiedurch die Mittel verlor, um ein Sparcassendarlehen älteren Datums per 1.000 fl. zu amortisiren. Ich muß lobend hervorheben, daß der Landes-Ausschuß von Steiermark, sobald er sah, daß die steiermärkische Sparcasse durch eine Klage die Gemeinde St. Johann in Bedrängniß brachte, bei dieser Sparcasse selbst intervenirte, und er erwirkte, daß die Tag-satzung frustriert wurde, was jedenfalls ein anerkennenswerthes Vorgehen ist, um die Gemeinde zu schützen.

In der Beschwerde der Gemeinde St. Johann heißt es, daß im Jahre 1887 gelegentlich der Miniendo-Licitation über die Vergebung des Schulhausbaues nicht correct vorgegangen worden sei, und schließlich hat der Gemeindevorsteher selbst diesen Schulhausbau erstanden; es sei der Plan viel zu großartig und demzufolge auch der Kostenvoranschlag mit über 10.000 fl. viel zu hoch angesetzt worden, indem es sich nur um eine zweiclassige Schule in einer nicht sonderlich bevölkerten Gegend handelte; es hätte eine Reihe von Interessenten drei Wochen vor der Licitation um Ueberlegung derselben gebeten, diese Bitten sei aber nicht erhört worden und so sei es gekommen, daß der Schulhausbau zuviel gekostet hat, und das sei der Grund, warum eben die Gemeinde dann im Ganzen in Opposition getreten ist und dasjenige, was sie zu leisten hatte, nicht zahlen wollte.

Diese Beschwerde ist im Jahre 1892 eingebracht, ist aber noch nicht erledigt und fällt deren Untersuchung in erster Linie wohl in den Wirkungskreis der hohen Regierung, weil beim Schulhausbau und der Licitation die Bezirkshauptmannschaft intervenierte und zu inter-

veniren hatte, und die Gemeinde und die der Gemeinde übergeordneten Behörden, die Bezirksvertretung und der Landes-Ausschuß, leider nichts mitzureden haben, obwohl die Gemeindeglieder durch solche Bauten auf das Empfindlichste getroffen werden.

Ich habe im Auftrage des Gemeinde-Ausschusses an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, die genaueste Untersuchung der in der erwähnten Beschwerde gerügten Unzukömmlichkeiten zu veranlassen, um diesen Fall möglicherweise zum Anlasse von Belehrungen an die unterstehenden Behörden in dem Sinne zu nehmen, daß bei Entscheidung und Vergebung von Bauten für Schul- oder Kirchzwecke mit peinlichster Genauigkeit und weiser Sparsamkeit vorgegangen werde; denn es hat sich allgemein herausgestellt, daß, wo Unzufriedenheit wegen Schulbauten oder wegen Bauten von Kirchen oder Pfarrhöfen vorkommt, daran oft ein milderer Tact oder zu geringe Sparsamkeit der einschreitenden berufenen Organe die Hauptursache ist. Wenn hingegen der betreffende Repräsentant der Regierung nur das, was den Bedürfnissen entspricht, verlangt und alles den Leuten wohlwollend auseinanderlegt, so bekommt er die Einsichtsvolleren der Gemeinde sofort auf seine Seite — nicht immer, aber in den meisten Fällen — und es kommt zu keinen Mißhelligkeiten und Unfrieden, wie wir dies bei der Gemeinde St. Johann erlebt haben.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt im Einklange mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Johann bei Unter-Drauburg im Gerichtsbezirke Windischgraz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Windischgraz zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 5 percentigen, zusammen daher einer 65 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche directen in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petition Nr. 61 der Wahlberechtigten der Steuergemeinde Romatschachen in der Pfarre Pischelsdorf im politischen Bezirke Weiz, Gerichtsbezirk Gleisdorf, um Abtrennung der Steuergemeinde Romat-

**schachen von der Ortsgemeinde Bischelsdorf und
Constituierung der ersteren zur selbstständigen
Ortsgemeinde unter dem Namen Ortsgemeinde
Romatschachen.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Wahlberechtigten der Catastral-gemeinde Romatschachen in der Ortsgemeinde Bischelsdorf haben an den hohen Landtag eine Petition um Trennung der Ortsgemeinde Bischelsdorf in zwei Gemeinden, nämlich Bischelsdorf und Romatschachen, überreicht. Die Petition ist sehr mangelhaft instruiert, trotzdem sie vollkommen begründet ist. In den meisten Fällen ist die Vereinigung von Gemeinden bürgerlichen Charakters, das ist von Markt- oder Stadtgemeinden, mit Landgemeinden wirklich unerquicklich und unzweckmäßig; auch in diesem Falle ist es so; aber nachdem die Petition keine Nachweise über die Lebensfähigkeit der neuen Ortsgemeinden gibt, so konnte der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten nur folgenden Antrag dem hohen Hause vorlegen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:
Die Petition Nr. 61 der Wahlberechtigten der Steuergemeinde Romatschachen um Abtrennung der Steuergemeinde Romatschachen von der Ortsgemeinde Bischelsdorf und Constituierung der ersteren zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen Ortsgemeinde Romatschachen wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, Erhebungen zu pflegen, ob die dermalen mit der Markt-gemeinde Bischelsdorf zu einer Ortsgemeinde vereinigte Catastral-gemeinde Romatschachen im Falle der Constituierung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde wirklich lebensfähig sei und ob die Wahlberechtigten der Steuergemeinde Markt Bischelsdorf gleichfalls mit der Trennung der dermaligen Ortsgemeinde in zwei selbstständige Ortsgemeinden, Markt Bischelsdorf und Romatschachen, einverstanden seien, weiters, wenn diese Bedingungen zutreffen, bei dem Umstande, daß die Trennung von zu einer Ortsgemeinde vereinigten Markt- und Landgemeinden in den meisten Fällen eine wünschenswerthe sei, eine diesbezügliche Vorlage in der nächsten Session des Landtages einzubringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)
Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.**

Ich ersuche bei den Petitionen auch wieder auf den Vorschlag einzugehen, daß der Obmann oder ein Berichterstatter von der Tribüne die Petitionen verliest, und daß nur in dem Falle, wenn sich bei denselben eine Discussion ergibt, der Special-Berichterstatter in die Debatte eingreift. (Zustimmung.)

Ich ersuche den Herrn General-Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

General-Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bayer** (von der Tribüne):

Ueber die Petition Nr. 116, des Friedrich **Bofer**, Directors der Landesbürger Schule in Voitsberg, um Einrechnung der als Supplent an der Landesbürger Schule zugebrachten Dienstzeit vom 1. October 1869 bis 23. September 1870 beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

„Die Petition Nr. 116, des Friedrich **Bofer**, Directors der Landesbürger Schule in Voitsberg, um Anrechnung des vor der Anstellung im Landesdienste vollstreckten Dienstjahres in die Pension wird abgewiesen, nachdem über derartige Ansuchen erst im Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Pensionierung entschieden werden soll.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 70, des Franz **Rehac**, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension von fünf Achtel auf sechs Achtel, beantragt der Unterrichts-Ausschuß (liest):

„Die Petition Nr. 70, des Franz **Rehac**, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird wegen Mangel berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 68, des **Josef Vidovič**, pensionirten städtischen Volksschuldirectors in Graz, um Zuerkennung seiner vollen Activitätsbezüge als Pension wird beantragt (liest):

„I. Die Petition Nr. 68 wird abgelehnt.

II. Dem Petenten wird mit Rücksicht auf seine schwere Krankheit und auf seine finanziell ungünstige Lage ausnahmsweise pro 1893 eine einmalige Gnadengabe im Betrage von zweihundert (200) Gulden aus dem Landesfonde bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 12, des **Josef Schuller**, Schuldieners an der Landes-Bürger Schule in Hartberg, um Anrechnung der provisorischen und im k. k. Militärverbände zugebrachten Dienstzeit für die Pensionsbemessung stellt der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 12, des Schuldieners Josef Schuller, um Anrechnung der provisorischen und im k. k. Militärverbände zugebrachten Dienstzeit für die Pensions-Bemessung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugefertigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 13, des Josef Schuller, Schuldieners an der Landes-Bürgerschule in Hartberg, um Versetzung auf einen weniger anstrengenden Dienstesposten oder in den Ruhestand wird beantragt (liest):

„Die Petition Nr. 13, des Schuldieners Josef Schuller, um Versetzung auf einen weniger anstrengenden Dienstesposten oder in den Ruhestand, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 14, des Franz Koscher, pensionirten Oberlehrers von Lembach, um volle Anrechnung seiner Dienstzeit in die Pension und um Bewilligung seines vollen letztbezogenen Gehaltes als Ruhegehalt, wird beantragt (liest):

„Die Petition Nr. 14, des Franz Koscher, pensionirten Oberlehrers, um volle Anrechnung seiner Dienstzeit in die Pension, und um Bewilligung seines vollen letztbezogenen Gehaltes als Ruhegehalt, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einverständnisse mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 114, des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers von Margarethen an der Pöbniß, um Zuerkennung der vollen Pension, stellt der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 114, des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers, um volle Anrechnung seiner Dienstzeit in die Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einverständnisse mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 34 des katholischen Anstaltsvereines in Gills um eine angemessene Remuneration für die vierclassige Privatmädchenschule in Gills wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 34 des katholischen Anstaltsvereines in Gills um eine angemessene Remuneration für die vierclassige Privatmädchenschule in Gills wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, nach genauen Erhebungen, eventuell im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe, dem Landtage in der nächsten Session Bericht und entsprechende Anträge zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 45, des Lehrkörpers an der in der II. Gehaltsklasse befindlichen Knabenvolkschule in Johnsdorf, sowie des Lehrkörpers der in III. Gehaltsstufe befindlichen Mädchenvolkschule in Johnsdorf um Einreihung in die nächst höhere Gehaltsklasse wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Lehrkörpers an der Knaben- und Mädchenvolkschule in Johnsdorf um Einreihung dieser Schulen aus der II. Gehaltsklasse in die I., beziehungsweise aus der III. in die II. Gehaltsklasse, wird dem Landes-Ausschusse mit der Einladung abgetreten, ausnahmsweise im Hinblick auf die ganz abnormen Theuerungsverhältnisse dem k. k. Landes-Schulrathe mit dem Antrage zu übermitteln, das Geeignete zu verfügen, daß die Knabenvolkschule in Johnsdorf aus der II. in die I., die Mädchenvolkschule aus der III. in die II. Gehaltsklasse versetzt werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Landescultur-Ausschusses über Petitionen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg wird in gleicher Weise wie früher die Berichterstattung bei den Petitionen des Landescultur-Ausschusses übernehmen.

Ich ersuche den Herrn General-Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

General-Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Heilsberg (von der Tribüne): Bezüglich der drei Petitionen, Nr. 72, 73 und 110 der Gemeinde und des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld und des Bezirks-Ausschusses Kadersburg um Abhilfe, betreffend Straßenbemauthung im Eisenburger Komitate nächst der steirischen Landesgrenze, wird vom Landescultur-Ausschusse gleichförmig beantragt (liest):

„Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, bei der k. k. Regierung sich dahin zu verwenden, daß dieselbe im

Wege der k. ung. Regierung die Auflassung dieser Mauthen längs der steirisch-ungarischen Grenze erwirken möge", —

da die Belastung, die durch diese neue Einrichtung entstanden ist, äußerst peinlich und empfindlich wirkt.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner hat der Landescultur-Ausschuß zu berichten über die Petition Nr. 92 der Gemeinden Sulzbach, Leutsch und Laufen, um Gewährung eines Beitrages zum Ausbau einer fahrbaren Gemeindestraße und stellt folgenden Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung zugewiesen, um über das Ergebniß in der nächsten Landtags-Session Bericht, eventuell bestimmte Anträge zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich komme nun zur Petition Nr. 111 der gesammten Steuerzahler von Mariazell, um Ablehnung des Projectes zum Bau einer Straße durch den Schindergrahen.

Der Landescultur-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Diese Petition ist gegenstandslos, nachdem der Landes-Ausschuß bereits im Entscheidungswege die Beschwerde der Gemeinde Aschbach, welche für den Bau dieser Straße eintrat, abgewiesen hat und eine Petition für die Erbauung nicht vorliegt.“

Ein Hauptgrund für die Entscheidung des Landes-Ausschusses war auch der, daß zur Verbindung der fraglichen Orte die Eisenbahn in Aussicht steht und die für das Land entstehenden großen Auslagen für die Anlegung dieser Straße gewiß nicht gerechtfertigt wären.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Franz Grafen Attems, die General-Berichterstattung zu übernehmen.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Attems** (von der Tribüne): Petition Nr. 103 des Freitisch-Institutes der Grazer Universität um Subvention für das Jahr 1894.

Hier ist durch ein Schreibversehen im Antrage des Finanz-Ausschusses statt 300 fl. 250 fl. aufgenommen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet richtig:

„Wäre pro 1894 wie in den Vorjahren 300 fl. für diesen Zweck einzustellen.“

Rector magnificus Dr. **Schlager:** Hohes Haus! Es wurde mir bedeutet, daß es nicht üblich sei, für Wohlthaten und Subventionen, die das hohe Haus gewährt, zu danken, allein ich erlaube mir dennoch mit einigen Worten meinen Dank auszusprechen und respective auch eine Bitte auszudrücken.

Weil allgemein als erlaubt angesehen wird, zu fragen und zu bitten, so wird es auch um so mehr erlaubt sein, zu danken. Daß gewöhnlich dieser Dank nicht ausgesprochen wird, mag seinen Grund darin haben, daß die Betreffenden, denen Subventionen zutheil werden, im hohen Hause nicht anwesend sind.

Nun sind auch diejenigen, denen für die Universität Subventionen zugewendet werden, nicht anwesend, allein ich, quasi als Anwalt derselben, möchte doch einige Worte des Dankes, respective der Bitte aussprechen.

Es sind verschiedene Vereine, die zur Universität gehören und vom Landtage unterstützt werden, z. B. der Unterstützungsverein slovenischer Universitätsstudenten, dann der Unterstützungsfond slovenischer Universitätsstudenten in Graz, der deutsche Studenten-Kranken-Unterstützungsverein beider Hochschulen in Graz und andere mehr; für alle diese spreche ich in cumulo meinen Dank aus und möchte speciell für zwei Vereine danken, das ist vorerst das Freitisch-Institut der Grazer Universität, für welches für das Jahr 1893 die Subvention mit 300 fl. schon angewiesen wurde, obwohl, wie ohnehin vom Herrn Berichterstatter bemerkt wurde, im Antrage des Finanz-Ausschusses nur 250 fl. angegeben waren; die Quittung darüber ist bereits vorhanden und ebenso wurde pro 1894 ein Gesuch um 300 fl. vorgelegt.

Ich war anfangs stutzig, wie ich nur 250 fl. statt 300 fl. beantragt sah, nachdem immer 300 fl. gewährt wurden und ich mir nicht denken konnte, daß gerade unter meinem Rectorate weniger angewiesen werden sollte; das war allerdings ein Versehen, das ohnedies corrigirt wurde.

Ich spreche meinen verbindlichsten Dank aus; denn das muß ich, weil der Dank und die Dankbarkeit eine moralische Tugend ist, nämlich die angenehme und dauernde Erinnerung an empfangene Wohlthaten und das Streben, dieselben zu vergelten; es sollte die Dankbarkeit sich dadurch äußern, daß man von den empfangenen Wohlthaten guten Gebrauch macht, daß man bestrebt ist, dieselben zu erwidern, und daß man wenigstens den Dank mit Worten ausspricht und auch für die Wohlthäter betet. Alles das will ich Ihnen zu leisten suchen, nur daß ich die empfangenen Wohlthaten auch vergelte, das kann ich Ihnen nicht versprechen.

Betreffs der Freitischstiftung kann ich mich umso

kürzer fassen, als ich im Jahre 1866, wo ich das erste mal die Ehre hatte, als Rector dem hohen Hause anzugehören, für die Unterstützung des Freitisch-Institutes gesprochen habe, und es war damals umsomehr nothwendig, als dieses Institut nicht einmal in den Kinderschuhen steckte, sondern ein Wickelkind war, das erst 1 Jahr alt war. Es war unter meinem Vorgänger, durch den seligen Herrn Dr. Oscar Schmidt, in's Leben gerufen worden und — mag man sonst über ihn gedacht haben, wie immer — die Studenten werden ihm immer ein dankbares Andenken bewahren können.

Der hohe steiermärkische Landtag war immer so freundlich, eine Subvention von 300 fl. zu gewähren, obwohl das Institut nicht mehr in den Kinderschuhen steckt, sondern schon mündig, ja großjährig geworden ist; allein auf eigenen Füßen kann es doch noch nicht stehen, sondern es ist auf Unterstützungen angewiesen.

Ich spreche den Dank aus pro praeterito, pro praesente und pro futuro und hoffe, daß auch das hohe Haus immer geneigt sein wird, in der bisherigen Weise dieses Institut zu unterstützen.

Ich theile mit, welch' große Summen aufgewendet wurden, abgesehen von dem Jahresberichte des Vorjahres:

Im heurigen Studienjahre wurden unterstützt für den Mittagstisch mit 24 Kreuzer per Person im Gasthause beim „Bierjakk“:

Im November 1892 waren 92 Studirende, welche den Mittagstisch in Graz hatten, mit einem Kostenaufwande von 429 fl. 28 kr.; im December 1892 waren 93 Studirende mit einem Kostenaufwande von 376 fl. 80 kr., deshalb weniger, weil nur bis 20. December die Karten in Anbetracht der Weihnachtsferien verabreicht wurden; im Jänner 1893 wurden 90 Studentenkarten verabreicht mit einer Ausgabe von 314 fl. 40 kr.; im Februar d. J. 96 Karten mit einem Kostenaufwande von 433 fl. 44 kr.; im März mit Rücksicht auf den Beginn der Osterferien 99 Karten mit einem Kostebetrage von 356 fl. 40 kr., und im April, wo für die Hälfte des Monats nur 50 Bewerber den Mittagstisch erhielten, mit einem Kostenaufwande von 180 fl.; also mit einem bisherigen Aufwande von 2.110 fl. 32 kr.

Es wurden diese Subventionen und die verschiedenen anderen gewiß in der besten Weise verwendet; die Studirenden werden sich dem Lande dankbar erweisen und werde ich denselben diese Dankbarkeit auch speciell einprägen. (Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Uttems**: Ich möchte auf die warmen Worte des Herrn Rector magnificus mir erlauben

zu erwidern, daß wir gewiß aus vollem Herzen und sehr gerne diese Beiträge einstellen werden, die für die Studentenstiftung verausgabt werden.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der geehrte Herr Rector magnificus warme Worte des Dankes für diese Wohlthat ausgesprochen hat; dieser Dank gebührt aber nicht dem Landes-Ausschusse und dem hohen Landtage allein, sondern insbesondere den Steuerträgern des Landes, aus deren Geldern auch diese Wohlthaten bestritten werden.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses bezüglich der Petition Nr. 103 wird angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 157 des Unterstützungsvereines für Hörer der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um Verleihung einer Unterstützung beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Diese Petition wäre abzuweisen, nachdem eine erfolgte Unterstützung steiermärkischer Hörer durch diesen Verein nicht nachgewiesen erscheint.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 142 des Josef Fasching, Leiters des Höhlenforschungs-Unternehmens am Schöckel, um Zuwendung einer Unterstützung an dieses Unternehmen, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Diese Petition ist abzuweisen im Hinblick auf die vom hohen Landtage dem Naturwissenschaftlichen Vereine bewilligte jährliche Dotation von 500 fl.“

Abg. Dr. **Starfel** (St.-G. Windischgraz): Hohes Haus! Ich erlaube mir bezüglich der Petition Nr. 142, deren Abweisung beantragt wird, einen Gegenantrag dahin zu stellen, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen werde.

Der Finanz-Ausschuß hat die Abweisung mit Hinweis darauf beantragt, daß dem naturwissenschaftlichen Vereine eine Subvention von 500 fl. gewährt werde. Nun steht aber diese Subvention mit dem Zwecke, den die Petenten verfolgen, in gar keinem Zusammenhange.

Der naturwissenschaftliche Verein ist, wie mir von einem seiner Functionäre, Professor Dr. **Hörnes**, mitgetheilt wurde, auch nicht in der Lage, für diesen Zweck eine Unterstützung zu gewähren, und nachdem der Zweck, nämlich die Erforschung der Schöckelhöhlen, gewiß ein nützlicher ist und die betreffenden Unternehmer aus Privatmitteln selbst schon viel dafür hergegeben haben, wäre eine sofortige Abweisung nicht ganz entsprechend, und es wäre besser, wenn die Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen würde, damit er die Sachlage erhebe und eventuell die Petition im eigenen Wirkungskreise einer Erledigung zuführe.

Mein Antrag lautet:

„Die Petition Nr. 142 wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

General-Berichterstatter Franz Graf Attems: Nachdem uns hier mitgetheilt wurde, daß keine Aussicht ist, daß der Naturwissenschaftliche Verein, der vom Landtage 500 fl. empfangen hat, aus dieser Subvention einen Theil an den Leiter der Höhlenforschung pro 1894 abgeben wird, es aber doch möglich ist, daß durch letztere das wissenschaftliche Interesse gefördert wird, glaube ich im Sinne des Finanz-Ausschusses zu handeln, wenn ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel anschließe.

Landeshauptmann: Nachdem der Finanz-Ausschuß seinen Antrag zurückgezogen hat, liegt nur der Antrag des Abgeordneten Dr. Starkel vor.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter von Schreiner: Ich glaube in der Form, wie der geehrte Herr Abgeordnete von Windischgraz seinen den Antrag gestellt hat, wird der Landes-Ausschuß mit dieser Petition nicht viel thun können, weil er im eigenen Wirkungskreise kaum in der Lage sein wird, diesem Unternehmen etwas zuzuwenden.

Abg. Dr. Starkel (St.-G. Windischgraz): Dann ändere ich meinen Antrag dahin ab (liest):

„Die Petition Nr. 142 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Dieser letztere Antrag wird, nachdem die Debatte geschlossen worden war, angenommen.)

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf Attems: Ich komme nun zur Petition Nr. 39 der Leitung des Vereines für Pflege kranker Studirender in Wien um eine Unterstützung.

Bezüglich dieser Petition stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Diese Petition wäre abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 42 des Deutschen Studenten-Kranken-Unterstützungsvereines der beiden Grazer Hochschulen um eine Unterstützung pro 1892/93 wird beantragt (liest):

„Diese Petition erledigt sich durch die bereits in der letzten Session für diesen Zweck erfolgte Einstellung von 200 fl. in den Voranschlag pro 1893.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 44 des Vereines deutscher Steirer in Wien um eine Subvention beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Diese Petition erledigt sich durch die bereits in der letzten Session für diesen Zweck erfolgte Einstellung von 25 fl. in den Voranschlag pro 1893.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 109 des Handelsgremiums in Gills um Gewährung einer Subvention pro 1894 wird beantragt (liest):

„Es sei der Landes-Ausschuß zu ermächtigen, wie im Vorjahre auch pro 1894 eine Subvention per 300 fl. flüssig zu machen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 86, Subventionsgesuch des Unterstützungsvereines für Mediciner an der Universität in Wien, wird der Antrag gestellt (liest):

„Diese Petition wäre abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 79 des Carl Fuchs um Verleihung eines Stipendiums zum zweijährigen Aufenthalte in Dresden zur Vollendung seiner musikalischen Ausbildung, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung aus der in den Voranschlag pro 1893 eingestellten Post: Dotation für Künstler, mit 2000 fl. zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß bezüglich der Petition Nr. 63 des Philharmonischen Vereines in Marburg, um Subvention (liest):

„Wäre pro 1894, wie bisher, eine Subvention von 200 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 62 des Musikvereines in Pettau, um Subvention pro 1892/93 wird beantragt (liest):

„Diese Petition erledigt sich durch die in den Voranschlag pro 1893 bereits erfolgte Einstellung des Betrages von 100 fl. für diesen Zweck.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 55 des Rectorates der Universität in Wien, um Unterstützung der mensa academica wird der Antrag gestellt (liest):

„Diese Petition wäre abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 41 des Freitsch-Institutes der Grazer Universität, um Subvention von 300 fl. wird beantragt (liest):

„Erledigt sich durch die bereits in den Voranschlag pro 1893 für diesen Zweck eingestellten 300 Gulden.“

Es wurde irrthümlich im Antrage ein Betrag von 250 fl. genannt, thatsächlich ist jedoch der Betrag von 300 fl. eingestellt worden.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 40 des Unterstützungsfondes slovenischer Universitätsstudenten in Graz, um Subvention pro 1893 wird beantragt (liest):

„Diese Petition erledigt sich durch die bereits für diesen Zweck erfolgte Einstellung von 150 fl. in den Voranschlag von 1893.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 104 des Deutschen Studenten-Krankenvereines in Graz, um Subvention pro 1893 wird der Antrag gestellt (liest):

„Diese Petition erledigt sich durch die in den Voranschlag von 1893 bereits erfolgte Einstellung von 200 fl.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt über die Petition Nr. 87 des Vereines der Supplenten deutscher Mittelschulen, um Unterstützung (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 130 des Unterstützungsfondes slovenischer Universitätsstudenten in Graz, um Subvention pro 1894 wird beantragt (liest):

„Wäre für diesen Zweck, wie in den Vorjahren, 150 fl. in den Voranschlag pro 1894 einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 119 des Vereines für unterstützungswürdige Hörer an der Bergakademie in Leoben, um einen Unterstützungsbeitrag pro 1894 wird beantragt (liest):

„Wäre zu diesem Zwecke, wie in den Vorjahren, 100 fl. in den Voranschlag pro 1894 einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß stellt über die Petition Nr. 105 der Gemeinde Mahrenberg, um eine Subvention zur Herstellung einer Wasserleitung, den Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die in der Petition geschilderten Verhältnisse durch einen Beamten des Landesbauamtes zu erheben, durch denselben der Gemeinde behufs Behebung des herrschenden Wassermangels fachmännisches Gutachten zur Verfügung zu stellen und über die noch etwa weiters noth-

wendigen Maßregeln dem Landtage in der nächsten Session zu berichten.“

Abg. Dr. **Starfel** (St.=G. Windischgraz): Hoher Landtag! Ich schließe mich dem gestellten Antrage des Finanz-Ausschusses an und will hiebei nur das dringende Ersuchen an den Landes-Ausschuß stellen, sich diese Sache recht angelegen sein zu lassen und die Erledigung nicht etwa als das zu betrachten, was man einen sogenannten Schleifer nennt, d. h. sie auf die lange Bank zu ziehen, sondern die Sache auch meritorisch und schleunigst zu erledigen und dem Landtage Anträge zu stellen, durch welche der wirklich bedrängten Gemeinde Mahrenberg geholfen werden kann. Dieser Gemeinde sind in letzterer Zeit in auffälliger Weise außerordentlich weitgehende Leistungen von Seite der politischen Behörde aufgetragen worden. Nicht nur zur Herstellung der Wasserleitung, sondern auch zur Errichtung eines Friedhofes und, ich weiß nicht zu was sonst noch, wurde der Gemeinde in sehr scharfer und dringender Weise der Auftrag erteilt, welche Herstellungen so große Summen erfordern würden, daß die an und für sich arme Gemeinde absolut nicht im Stande wäre, diesen Anforderungen nachzukommen. Ich will diese Aufträge der politischen Behörde nicht in Zusammenhang mit anderen Vorfällen bringen, durch welche sich Mahrenberg bei der politischen Behörde mißliebig gemacht zu haben scheint, aber es ist jedenfalls höchst auffällig, daß der Gemeinde Mahrenberg auf einmal so weitgehende Herstellungen aufgetragen werden, und die Gemeinde kann sich in dieser Zwangslage nur an den hohen Landtag mit der Bitte wenden, daß er ihr helfe. Besonders dringend ist die Wasserleitungsangelegenheit, weil die Gemeinde durch ihre eigenthümlichen Bodenverhältnisse thatsächlich an Wassermangel leidet und die Herstellung der Wasserleitung für sie eine dringende Nothwendigkeit ist.

Es wurde einmal schon bezüglich der Gemeinde Hohenmauthen in gleicher Weise vorgegangen, nämlich zuerst die Sachlage erhoben und nach gepflogenen Erhebungen der Gemeinde vom Landtage ein unverzinsliches Darlehen gegeben, es wurde ihr auch von Seite der Regierung eine Subvention zutheil.

Ich hoffe, daß ein ähnliches Vorgehen auch bei der Gemeinde Mahrenberg eintreten wird, und wiederhole in diesem Sinne an den Landes-Ausschuß meine obige Bitte.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Finanz-Ausschusses hierauf angenommen.)

General-Berichterstatter Franz Graf **Attems**: Ich komme nun zur Petition Nr. 124, der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein, Bezirk Birkfeld, um

Subvention der durch Hochwasser zerstörten Straßen und Brücken, sowie um Unterstützung der nothleidenden Grundbesitzer und zur

Petition Nr. 118 der Gemeinde Ratten, Bezirk Birkfeld, mit demselben Petite.

Bezüglich beider Petitionen Nr. 124 und 118 stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung aus der dem Landes-Ausschusse für derlei Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Dotation zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß über die Petition Nr. 144, der Gemeinde Apfelberg, um eine Subvention zu den im Jahre 1892 ausgeführten Ufereschutzbauten am Jüngerlingbache und am linken Murufer, (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung aus der dem Landes-Ausschusse für derlei Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Dotation zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich komme zur Petition Nr. 94, des Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz, um Gewährung eines Beitrages für Vereinszwecke; und zur Petition Nr. 133, des Vereines „Colonie“ in Graz, um eine Subvention pro 1893.

Bezüglich dieser beiden Petitionen Nr. 94 und 133 stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Cap. VI, Tit. 7, Rubrik I, B. außerordentliches Erforderniß, Post 4, zur Würdigung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 147, des Gualbert Mayer, praktischen Arztes in Hengsberg, Bezirk Leibnitz, um Zuerkennung einer jährlichen Subvention wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird wegen Mangel berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Bezüglich der Petition Nr. 84, der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz um eine Subvention habe ich zu erwähnen, daß dieselbe nicht zur Verhandlung kommt, weil eine eigene Vorlage darüber erscheinen wird.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Ich ersuche, wie früher, eines der Herren Mitglieder des Petitions-Ausschusses die General-Berichterstattung zu übernehmen, nachdem Herr Abgeordneter Baron Moscon noch unwohl ist.

Es gelangen nun die Petitionen Nr. 36, 37, 38, 43, 49, 51, 56, 58, 66, 67, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 83, 90, 99, 101, 113, 115, 126, 128, 162, 136, 151, 77, 112, 139, 141, 148, 145, 4, 5, 18, 30, 32, 33 und 129 zur Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Mayr hat die Berichterstattung übernommen.

General-Berichtersteller des Petitions-Ausschusses Richard Mayr (von der Tribüne): Hohes Haus! In Verhinderung des Obmannes des Petitions-Ausschusses, Herrn Baron Moscon, habe ich die Ehre über eine Reihe von Petitionen Bericht zu erstatten. Diese Petitionen beziehen sich theils auf solche Ansuchen, welchen der hohe Landtag schon seit einer Reihe von Jahren Rechnung getragen hat, theils auf neu hinzugekommene Petenten.

Der Petitions-Ausschuß stellt über nachstehende Petitionen die folgenden Anträge (liest):

Petition Nr. 36 der Josefine Edlen v. Pistor, um Zuwendung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 60 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 37 der Bertha und Mathilde Karl, landschaftlichen Hilfsämterdirectors-Waisen, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von zusammen 160 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 38 der Aloisia Ortwein, k. k. Professorsgattin, um eine Geldaushilfe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 43 der Anna Miller (Witwe), geb. Kobera, Tochter des verstorbenen Buchhaltungs-Expeditors Johann Kobera, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 49 der Anna Sprizkei, Gemeindefretärin-Witwe, um Gewährung einer Armenunterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 100 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 51 der Franziska Roquero, steiermärkischen landschaftlichen Sprachmeisters-Waise, um eine Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 56 der Anna Michhorn, landschaftlichen Professors- und Directors-Waise, um Gewährung einer Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 180 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 58 der Johanna Lichem v. Löwenburg, Landstands-Witwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 60 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 66 der Theresia Dorn, landschaftlichen Feuermästers-Witwe, um Gewährung einer Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe pro 1893 per 20 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 67 der Maria Frisch, landschaftlichen Thierheilanstalts-Directors- und k. k. Professors-Witwe, um Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 74 der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, um eine Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 40 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 75 der Theresia Gräfin Galler, landschaftlichen Rathsthürhüters-Witwe, um eine Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 76 der Clementine und Auguste Pliznier, landschaftlichen Professors-Waisen, um eine jährliche Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 100 fl. zusammen, pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 78 der Maria Lenz, landschaftlichen Kanoniers-Witwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 20 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 80 der Louise Mastén, Beamten-Waise, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 36 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 81 der Maria Schröckinger, landschaftlichen Expeditors-Witwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 40 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 83 der Auguste Stelzer, Landesbuchhalters-Waise, um Zuwendung einer Aushilfe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 40 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 90 der Franziska Hörz, landschaftlichen Bürgerschuldienerswitwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 60 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 99 der Maria Millner, landschaftlichen Beamtenswaise, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 20 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 101 der Anna Rathy, landschaftlichen Oberrealschuldienerswitwe, um eine außerordentliche Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 20 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 113 der Theresia Bötz, landschaftlichen Amtsdienerswitwe, um Gewährung einer Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 10 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 115 der Hedwig Paulasek, landschaftlichen Adjunctenswaise, um Wiederholung einer jährlichen Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 126 der Maria M ö s t l, landschaftlichen Kanonierswitwe, um Gewährung einer Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 30 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 128 der Maria und Dorothea H i r s c h, Volksschuldirektorswaise, um Gewährung einer jährlichen lebenslänglichen Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von je 20 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 162 der Agnes M ö s t l, landschaftlichen Diurnistenwitwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 20 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 136 der Mathilde D e g e n, Landesstraßencommissärswitwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 60 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 151 der Anna T a u c h e r, landschaftlichen Rathsthürhüters-Witwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 20 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Petitions-Ausschuß bezüglich der Petition Nr. 77 der Julie D e r n j a c h, Lehrerswitwe, um Gewährung eines Unterstützungsbeitrages (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung auf die Dauer der Erwerbslosigkeit der Petentin und Zuerkennung der höchsten Waisenpfründe für deren Kind zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 112 der Marie und Anna H o l z h e y, landschaftlichen Beamtenswaisen, um Zuwendung einer jährlichen Gnadengabe wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berücksichtigung im Falle der Dürftigkeit und Würdigkeit zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 139 der Elise M a y e r, Beamtenwitwe, um Gewährung einer Unterstützung wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne des Armengesetzes zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 141, der Louise W i n t e r, landschaftlichen Cassa-Officialswitwe, um Gewährung einer Unterstützung wird der Antrag gestellt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung im Falle der Dürftigkeit zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 148 der Aloisia L i n k, landschaftlichen Cassierswaise, um Gewährung eines Unterstützungsbeitrages.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 80 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 145 der Maria E c k e l, landschaftlichen Liquidatur-Adjunctenswaise, um Gewährung einer Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 60 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 4 der Caroline R o c h, landschaftlichen Officialswitwe, um die Bewilligung der Gnadengabe für ihre kränkliche Tochter Franziska.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 30 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 5 der Cornelia, Sidonie und Bertha P o d g o r s c h e g g, landschaftlichen Hilfsämterdirectorswaisen, um Bewilligung einer Gnadengabe.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe an die drei Petentinnen zusammen per 150 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 18 der Maria W e i x l e r, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe per 50 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 30, der Agnes C h l a d e k, landschaftlichen Gärtnerswitwe, um Gewährung einer Unterstützung.

Der Antrag lautet auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 80 fl. pro 1893.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 32 der Vincentia R o b e r a, landschaftlichen Buchhaltungs-Expeditorswaise, um eine einmalige Unterstützung, und der

Petition Nr. 33 der Antonia Kobera, landschaftlichen Buchhaltungs-Expeditorswaise, um eine einmalige Unterstützung, lautet der Antrag (liest):

Für jede dieser zwei Petitionen auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von je 50 fl. pro 1893. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 129, der Josefine Edlen v. Pistor, um Unterstützung, wird beantragt (liest):

„Diese Petition findet ihre Erledigung im Beschlusse über Petition Nr. 36.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Morre** (von der Tribüne): Ueber die Petition Nr. 150, des Vincenz Schmittag, Josef Hirschmann, Franz Weigelberger, Johann Kottinig, Alois Kuralt, Franz Hütter und Johann Schober, Aushilfsamtsdiener, beziehungsweise Landhauswächter, um Altersversorgung, beantragt der Petitions-Ausschuß (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen zur Ausarbeitung und Vorlage eines Provisions-Normales für diese sieben Diener in der nächsten Session mit der Ermächtigung zur Verleihung einer entsprechenden Unterstützung für den Fall, als einer oder der andere derselben vor Beginn der Landtagsession dienstuntauglich wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner wird noch vom Petitions-Ausschusse beantragt, die Petitionen:

Nr. 3 der Maria Waidacher, landschaftlichen Postenleiterswitwe, um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn;

Nr. 82 der Theresie Longin, Oberlehrerswitwe, um Gewährung einer Unterstützung;

Nr. 98 der Caroline Pferschy, landschaftlichen Hauptcassierswitwe, um eine Unterstützung pro 1893;

Nr. 100 der Maria Krainz, Lehrerswitwe, um Gewährung einer ausgiebigen Aushilfe pro 1893;

Nr. 143 der Caroline Teichmann, Oberlehrerswitwe, um eine einmalige Gnadengabe;

Nr. 155 der Katharina Kosmač, landschaftlichen Rechnungs-Revidentens-Witwe, um Zuerkennung einer Geldaushilfe, und

Nr. 156 der Mathilde und Theresie Gezecke, landschaftlichen Hilfsbeamten-, beziehungsweise

f. u. f. Hauptmanns-Waisen, um eine Gnadengabe, — abzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Samstag den 29. April 1893 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend Maßregeln gegen die Herabsetzung des Eingangszolles für italienischen Wein (Seite 182 und 183). (Beilage Nr. 144.)

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Weinbau zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend die Errichtung einer chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. (Beilage Nr. 145.)

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 160 der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Graz um Subventionirung der Bezirks-Krankencassen Steiermarks durch Zuweisung pecuniärer Mittel an den Verband. (Beilage Nr. 146.)

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage 85, betreffend den Antrag des Abgeordneten Ferman und Genossen. (Beilage Nr. 147.)

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Obdach um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 70.)

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 90 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 128.)

Ich habe zu verkünden, daß heute nach der Haus-sitzung der Landes-cultur-Ausschuß und um 4 Uhr Nachmittags der Finanz-Ausschuß eine Sitzung abhält.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Min. Nachmittag.)